

**Niederschrift zum Arbeitstreffen „Fördermittel im NKHR“
am 21. November 2012 in Magdeburg**

Beginn: 9:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr
Ort: Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt ,
Halberstädter Str. 2 in Magdeburg
Teilnehmer: gemäß anliegender Anwesenheitsliste

Nach der Begrüßung der Anwesenden durch Frau Pankrath, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA), erklärt sich Frau Meinecke, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA), zur Personalsituation im für das NKHR zuständigen Referat. Der Referatsleiter, Herr Kirchmer, habe das Referat verlassen. Eine neue Kollegin, Frau Guth, werde als Sachbearbeiterin gegenwärtig in das NKHR eingearbeitet. Sie bittet um Verständnis für die oftmals längere Bearbeitungsdauer von Anfragen. Manche Probleme ließen sich nicht ad hoc lösen. Hierfür bedürfe es weiterer Recherchen und Erfahrungen, um die Probleme einer sachgerechten Lösung zuzuführen. Sie bittet darum, bei Anfragen generell den Dienstweg einzuhalten.

Rechtslage:

Frau Pankrath führt unter Verweis auf die Rechtslage in das Thema des Arbeitstreffens ein.

Begriff der Investition und Investitionsfördermaßnahme (IFM):

Frau Meinecke führt im Anschluss daran zu den Begriffen Investition und IFM aus. Im kamerale wie im doppischen System verstehe man unter Investitionen Ausgaben bzw. Auszahlungen, die zur Veränderung des Anlagevermögens führen. Unter IFM habe man im kamerale System Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung verstanden. Die Abwicklung derartiger Maßnahmen sei komplett im Vermögenshaushalt erfolgt. In § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik seien die IFM als Auszahlungen für Zuwendungen für Investitionen Dritter definiert. Eine Einschränkung gegenüber der kamerale Sicht sei damit nicht beabsichtigt. Die in der Praxis auftretenden Irritationen seien Ergebnis der recht freien Interpretation während der kamerale Haushaltsführung, um Fördermittel auch für Sanierungen einsetzen zu können. Die im NKHR mögliche Transparenz bringe dieses Missverhältnis nun zu Tage. Gleichwohl könne man überdenken, die Definition in der GemHVO Doppik entsprechend der kamerale Definition anzupassen, was aber nicht zu einer Änderung der Rechtslage führe.

Frau Meinecke geht des Weiteren auf einige Unklarheiten im Regelungssystem des NKHR ein.

Kreditaufnahmen:

Sie führt aus, dass eine Diskrepanz zwischen Gemeindeordnung und Regelungen in der GemHVO Doppik bestehe. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO i. V. m. § 100 GO LSA erkläre Kreditaufnahmen für alle Investitionen und IFM für zulässig. In der GemHVO Doppik erfolge in den §§ 3 und 4 aber eine Trennung in IFM für fremde, nicht bilanzierbare Investitionen und für fremde, bilanzierbare Investitionen. Dies führe zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung des in der GO LSA vorgegebenen gesetzlichen Rahmens. Würde man die Regelung so belassen, müssten Kredite für nicht bilanzierte IFM unter der laufenden Verwaltung im Finanzplan abgebildet werden dürfen. Eine andere Möglichkeit wäre, die IFM doch grundsätzlich dem Investitionshaushalt zuzuordnen.

Insbesondere (aber nicht ausschließlich) Kommunen, die im Arbeitskreis NKHR der Kommunalen Spitzenverbände und im Lenkungsbeirat an der rechtlichen Regelung vorausgehenden intensiven Diskussion zur Darstellung der Fördermittelvergaben im NKHR beteiligt waren, sprechen sich gegen einen generellen Nachweis der IFM im Investitionshaushalt aus. Hier seien echte Investitionen der Kommunen auszuweisen, im Übrigen sei eine Zuordnung der IFM zum Ergebnishaushalt sachgerecht, und zwar mit der Konsequenz, dass hierfür keine Kredite zur Finanzierung aufgenommen werden dürften. Andere erklären einschränkend, dass sie das gegenwärtige System nicht für stringent halten würden. Hier werde die von den Kollegen vertretene Auffassung für IFM an Dritte geteilt, soweit diese keine kommunale Aufgabe erfüllen. Wo aber kommunale Aufgaben, wie Kinderbetreuung, Abwasser usw. z. B. durch freie Träger oder Eigenbetriebe erfüllt werden, müsse das NKHR unabhängig von der Art der Aufgabenwahrnehmung die Voraussetzungen einer Vergleichbarkeit unter den Kommunen schaffen. Dieser Auffassung schließt sich auch der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (LRH) an.

Frau Meinecke verweist in diesem Zusammenhang auf die Regelungen in anderen Bundesländern. In 8 Ländern sei bei IFM mit Gegenleistungsverpflichtung oder Zweckbindung die Bildung eines Immateriellen Vermögensgegenstandes bzw. Aktiven Sonderpostens vorgesehen, der dann über den Zeitraum der bestehenden Verpflichtung aufzulösen wäre. In 3 weiteren Bundesländern sei die Rechtslage ähnlich wie in Sachsen-Anhalt geregelt. Hier sei bei Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung ebenfalls die Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens vorgesehen.

Es bleibt eine offene, im bilateralen Dialog zwischen Land und Kommunen zu klärende Frage, wie dieses Problem für die Zukunft gelöst werden kann.

Übertragbarkeit:

Frau Meinecke stellt fest, dass in Abhängigkeit von der Frage, ob man die gegenwärtigen Regelungen beibehält auch die Übertragbarkeit für Mittel für IFM überdacht werden müsse. Da diese z. T. dem Transferaufwand zuzuordnen sind, sei eine Übertragbarkeit der Aufwendungen erforderlich. Herr Dr. Hartung hält das für realisierbar und regt eine Übertragbarkeit der Haushaltsaufwandsreste auch für mehrere Jahre an.

Herr Mirschinka, LRH, erklärt, dass Fördermittel generell nicht ohne auf Investitionen beschränkte Zweckbindung vergeben werden sollten. Nur durch eine Zweckbindung könne sichergestellt werden, dass die Mittel für investive Zwecke verwendet werden. Im Falle der Zweckbindung würde der Kommune aber ein bilanzierbares Recht erwachsen. Der LRH plädiere dafür, bei der Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich einen Immateriellen Vermö-

gensgegenstand zu bilanzieren. Frau Meinecke hinterfragt, ob die allgemeine Einschränkung der Verwendung der Mittel für Investitionen aus Sicht des LRH für eine Zweckbindung ausreichen würde, was von Herrn Mirschinka bestätigt wird. Aus dem Teilnehmerkreis wird zu bedenken gegeben, dass die Kommune allein aus der Zweckbindung kein bilanzierbares Recht ableiten könne. Herr Mirschinka erwidert, dass das Recht aus der Erfüllungspflicht der von Dritten wahrzunehmenden kommunalen Aufgabe oder der Rückzahlungsverpflichtung abgeleitet werden könne. Hieran äußern einige kommunale Vertreter erhebliche Zweifel. Sie plädieren dafür, an dem Grundsatz festzuhalten, in der kommunalen Bilanz nur eigenes Vermögen nachzuweisen.

Herr Richter, LRH, weist in diesem Zusammenhang auf statistische Probleme hin, die von vielen der Teilnehmenden nicht geteilt werden. Zum einen seien diese Probleme systemunabhängig gegeben zum anderen wird ausgeführt, dass die statistischen Daten aus dem NKHR generiert werden könnten. Die Kommunen wüssten, welche Daten die Statistik benötigt und könnten diese Zahlen auch aus unterschiedlichen Konten zusammenführen.

Hinweis des LRH zur Niederschrift:

In Bezug auf die statistischen Probleme an der Stelle noch einmal der Hinweis: Diese betrafen den Fakt, dass für den Bund und das Land gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 g HGrG klar definiert ist, für welche Zwecke, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen geleistet werden. Nach Lesart des LRH führen die aufgeführten Sachverhalte in der Regel zu AHK im NKHR. Sollten diese investiven Zuweisungen durch die Kommunen zur Finanzierung von Aufwand nach NKHR eingesetzt werden und die Daten dementsprechend an die Statistik weitermelden, würde dieses in der entsprechenden Bundesstatistik zu einem Widerspruch führen: investive Ausgabe beim Bund ↔ Verwendung als nicht investiver Aufwand bei den Kommunen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Regelungen in den anderen Bundesländern zu sehen.

In diesem Zusammenhang wird das Schlaglochprogramm für Straßen angesprochen. Hier habe das Land den Herstellungskostenbegriff erweitert, um eine investive Verwendung der Mittel abzusichern. Vom LRH wird ausgeführt, dass beispielsweise die komplette Erneuerung der Deckschicht einer Straße für den Ansatz der Kosten als Anschaffungs- und Herstellungskosten spreche, weil dies mit einer Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer einhergehen dürfte. Viele der anderen Teilnehmer vertreten demgegenüber aber die Auffassung, dass es sich dabei um klassischen Unterhaltungsaufwand handle. Es besteht Einigkeit darüber, dass durch eine Zweckbindung nicht sichergestellt werden könne, dass die Mittel für investive Zwecke zu verwenden seien. Zu denken sei dabei z. B. an Zuweisungen für den Kauf von elektrischen Anlagen. Hier würden sowohl Anschaffungskosten als auch klassische Aufwandspositionen vom Zuwendungszweck erfasst.

Frau Pankrath unternimmt den Versuch einer Systematisierung, um die Diskussion auf die im Einzelnen zu besprechenden Themen zu lenken.

Sensibilisierung der Fördermittelgeber:

Sie führt aus, dass die Diskussion zeige, dass die Zweckbestimmungen der Fördermittelgeber keineswegs immer eine eindeutige Zuordnung der Mittel für investive Zwecke zulassen würde.

Hinweis des LRH zur Niederschrift:

Nach Auffassung des LRH sind die Förderprogramme immer investiv und dienen somit gerade nicht der Förderung von Unterhaltungsaufwand.

Vielmehr, so Frau Pankrath weiter, gebe es in der Praxis einige Programme, die gerade Förderungen für klassischen Unterhaltungsaufwand vorsehen. Sie plädiere dafür, im NKHR eine saubere Darstellung beizubehalten. Anderenfalls würden wichtige Zielstellungen des NKHR, nämlich mehr Transparenz und die Bereitstellung besserer Entscheidungsgrundlagen, aus den Augen verloren. Aus Ihrer Sicht sei es erforderlich, die Fördermittelgeber zu sensibilisieren, dass die neue, mit dem NKHR verbundene Denkweise haushaltsrechtlich andere Darstellungserfordernisse bedinge. Dies ändere aber nichts an der zweckentsprechenden Verwendung und nur darauf könne und dürfe in der Praxis abgestellt werden.

Sie erachte es für die Aufgabe des MI LSA und der Kommunalen Spitzenverbände, hier die notwendige Sensibilisierung bei den Fördermittelgebern zu erwirken. Natürlich sei man hier auf Hinweise aus der Praxis angewiesen, an welcher Stelle Probleme auftreten, da die Programme von unterschiedlichen Körperschaften bzw. Behörden betreut würden.

Dieser Vorschlag findet die mehrheitliche Zustimmung der Anwesenden.

Verwendung der Investitionspauschale

Frau Pankrath führt einleitend aus, dass diese Mittel in der Vergangenheit auch für (umfassende) Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen eingesetzt worden seien, die dann im kameralen System dem Vermögenshaushalt zugeordnet wurden. Sie bittet um eine Aussprache, wie die Mittel zukünftig verwendet werden sollen. Für den Übergangszeitraum bis zur flächendeckenden Umstellung der kommunalen Haushalte auf das NKHR halte sie es aus Gründen der Gleichbehandlung der Kommunen auch für vertretbar, dass die Investitionspauschale in doppisch buchenden Kommunen ausnahmsweise auch für Unterhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden könne. Eine andere Sichtweise würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber der noch im kameralen System buchenden Kommunen führen. Diese Auffassung wird von einigen am Arbeitstreffen Beteiligten kritisch bewertet. Insbesondere der LRH spricht sich auch mit Blick auf die zukünftige Bedarfsermittlung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs dafür aus, die Investitionspauschale nicht zur Co-Finanzierung von Aufwendungen zu verwenden. Einige der Städte, welche ihr Haushalts- und Rechnungswesen schon vor einiger Zeit umgestellt haben, geben an, dass sie die Investitionspauschale seit Einführung des NKHR ausschließlich für Investitionen verwenden. Es wird ergänzt, dass dies u. U. dazu führen könne, dass die Investitionspauschale über mehrere Jahre „angespart“ werden müsse. Der LRH verweist auf die Gesetzeshistorie. Es sei nie beabsichtigt gewesen, durch die Investitionspauschale auch Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen zu refinanzieren. In der Vergangenheit habe sich hier nur eine sehr großzügige Auslegung entwickelt.

Frau Pankrath verweist nochmals auf zahlreiche Anfragen wegen der Verwendung der Investitionspauschale in der Landesgeschäftsstelle des SGSA. Sie wisse, dass einige Vertreter aus Kommunen anwesend seien, mit denen diese Frage in der Vergangenheit erörtert worden sei. Es erfolgen jedoch keine weiteren Wortmeldungen.

Im Ergebnis der Diskussion sprechen sich die Teilnehmer des Arbeitstreffens mehrheitlich dafür aus, die Investitionspauschale zukünftig ausschließlich zur Refinanzierung investiver Maßnahmen zu verwenden. Sofern sie im laufenden Haushaltsjahr (insbesondere aus Gründen der Haushaltskonsolidierung) nicht verausgabt werden können, wird eine Ansparung für Investitionen in künftigen Haushaltsjahren empfohlen.

Nachweis der Fördermittelvergabe bei Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

Frau Pankrath führt aus, dass das NKHR auch hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch Dritte Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und damit auch für die Entscheidung über die Auslagerung bestimmter Aufgaben liefern soll. Es habe in der Vergangenheit eine sehr intensive Diskussion im Arbeitskreis NKHR der Kommunalen Spitzenverbände und im Lenkungsbeirat Doppik gegeben, wie die Fördermittelvergaben im NKHR darzustellen sind. Sie halte die rechtlichen Regelungen, die Ergebnis dieser Diskussion seien, für sachgerecht, weil sie sicherstellen würden, dass in der Vermögensrechnung der Kommune nur Vermögenswerte bilanziell dargestellt würden, für die die Kommune tatsächlich auch das wirtschaftliche Eigentum besitzt. Natürlich würde dies je nach Art der Aufgabenwahrnehmung zu unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Auswirkungen führen, die auch für die Zukunft eine maßgebliche Rolle spielen. Sie plädiere dennoch dafür, die rechtlichen Regelungen beizubehalten. Allerdings müsse die Frage geklärt werden, ob ggf. für in der Vergangenheit abgeschlossene Auslagerungen eine gesonderte rechtliche Regelung geschaffen werden könne.

Es wurde nochmals ausführlich erörtert, dass die unterschiedliche Berücksichtigung der Fördermittel in den Fällen, in denen die Aufgabenübertragung an Dritte bereits in der Vergangenheit stattgefunden hat, problematisch sein könne. Die unterschiedliche Behandlung der Fördermittel führe zukünftig zu einer unterschiedlichen Belastung der kommunalen Ergebnishaushalte, d. h. die Auslagerung der Aufgaben in der Vergangenheit wird zukünftig zu einer höheren Belastung des Ergebnishaushaltes führen. Dies habe erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich und die daraus resultierenden Konsolidierungszwänge.

Es wurde eine sehr intensive Diskussion geführt, deren Randmarken sich auf der einen Seite in der gegenwärtig geltenden Rechtslage und auf der anderen Seite in einer rechtlichen Neuregelung skizzieren lassen. Insbesondere der Landesrechnungshof spricht sich für eine Neuregelung der Rechtslage aus, die bei Erledigung einer kommunalen Pflichtaufgabe unabhängig von der Art der Aufgabenerfüllung eine Vergleichbarkeit zwischen allen Kommunen gewährleistet. Hierfür käme eine generelle Bilanzierung der Fördermittelvergabe als Immaterieller Vermögensgegenstand in Betracht, wobei dieser dann auch adäquat der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden müsse. Diese Auffassung wird von einigen teilnehmenden Kommunen unterstützt. Als problematische Beispiele werden die Vergabe der Kinderbetreuung an freie Träger, Eigenbetriebe für städtische Theater oder auch zur Grünflächenpflege, die Organisation der Abwasserbeseitigung u. ä. benannt.

Hinweis des LRH zur Niederschrift:

Hierbei handelt es sich eben nicht um eine Neuregelung, sondern um die derzeit bestehende Rechtslage. Nach unserer Lesart ergibt sich bereits die Bilanzierung der Fördermittelvergabe bei einer kommunalen Pflichtaufgabe als immaterieller Vermögensgegenstand aus § 3 Abs. 1 Nr. 3d, § 4 Abs. 4 Nr. 2a, § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO Doppik. Nach Auffassung des LRH ist der immaterielle VG entsprechend der Dauer des ihm zugrunde liegenden Rechts / der Zweckbindung abzuschreiben / aufzulösen.

Vertreter mit der gegenteiligen Meinung weisen darauf hin, dass eine Neuregelung in dieser Art dem Transparenzgedanken des NKHR zu wider laufen würde und entscheidungserhebliche Informationen für oder gegen eine Aufgabenverlagerung in der Zukunft aus der Hand

gegeben würden, weil das Haushaltsrecht eine Wirtschaftlichkeitsanalyse wegen der gewollten Herstellung einer absoluten Vergleichbarkeit einschränken würde. Frau Meinecke weist darauf hin, dass dennoch nicht vernachlässigt werden dürfe, dass Kommunen nicht Eins zu Eins eine kaufmännische Buchführung anwenden würden. Es gäbe in vielen Bereichen vom Handelsrecht abweichende Regelungen.

Hinweis des LRH zur Niederschrift:

Zu den vom Handelsrecht abweichenden Regelungen führte der LRH aus, dass die NKHR-Regelungen im Unterschied zu den HGB-Regelungen vor dem Hintergrund des § 90 GO LSA zu sehen sind. Ein Regelungsansatz muss demnach dem Haushaltsgrundsatz entsprechen, dass „eine Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“. Der Gläubigerschutz des HGB ist vor diesem Hintergrund zu vernachlässigen. Im Mittelpunkt steht dem folgend auch die Abbildung der Aufgabenerfüllung durch die Kommune.

Frau Pankrath plädiert dennoch dafür, die geltenden rechtlichen Vorgaben grundsätzlich beizubehalten. Sie räumt ein, dass man den Problemen der Kommunen in angemessener Weise Rechnung tragen sollte. Deshalb halte sie für in der Vergangenheit ausgelagerte Aufgaben eine Neuregelung ggf. für eine akzeptable Lösung, weil andere entscheidungserhebliche Daten den Ausschlag für eine Auslagerung gegeben hätten. Für die Zukunft halte sie es aber für sachgerecht, die durch das NKHR veränderten Entscheidungsgrundlagen zu nutzen. Dieser Konflikt könne ggf. für in der Vergangenheit erfolgte Aufgabenauslagerungen durch ein Wahlrecht gelöst werden. Auch dieser Vorschlag findet Unterstützung aus dem Kreis der teilnehmenden NKHR-Kommunen.

Ein eindeutiges Meinungsbild lässt sich in dieser Diskussion nicht ablesen.

Die Auflösung dieses Konfliktes bleibt daher ebenfalls eine noch im bilateralen Dialog zwischen Land und Kommunen zu klärende Frage.

Fördermittel in der Städtebaulichen Sanierung

Nach Einführung in die Problematik durch Frau Pankrath stellt ein Vertreter aus dem Teilnehmerkreis die zu klärenden Einzelprobleme aus Sicht der Städte und Gemeinde dar. Dazu wird auf das als Anlage 2 beigefügte Schreiben verwiesen.

Erwartungsgemäß entwickelt sich eine sehr intensive Diskussion zum Umgang mit den Fördermaßnahmen im Rahmen der Städtebaulichen Sanierung im NKHR. Es wird erörtert, inwieweit in der Haushaltsplanung ausschließlich die Gesamtmaßnahme betrachtet werden sollte. Befürworter dieser Auffassung schlagen vor, im laufenden Jahr den Fördermitteleingang in der Kontengruppe 231, die Auszahlungen auf das Treuhandkonto des Sanierungsträgers in der Kontengruppe 091 und in der Finanzrechnung den Fördermitteleingang im Konto 6811 und die Auszahlungen in der Kontengruppe 685 zu veranschlagen. Die Ergebnisrechnung solle in der Haushaltsplanung nicht angesprochen werden, weil zu Jahresbeginn eine Zuordnung zu konkreten Maßnahmen (investiv oder konsumtiv) nicht möglich sei. Erst mit der Zwischenabrechnung des Sanierungsträgers sei eine konkrete Zuordnung zu Einzelmaßnahmen zu veranlassen. Diese Umbuchungen seien mit der Jahresrechnung zu realisieren. Dann erfolge auch

eine Belastung des Ergebnishaushaltes. Die Investitionspauschale könne im Rahmen der städtebaulichen Sanierung eingesetzt werden, allerdings nach dem zuvor Erörterten (vgl. Niederschrift zur Investitionspauschale) im investiven Bereich. Eine Rolle spiele auch hier die Diskussion um die Erweiterung des Herstellungskostenbegriffs.

In der Haushaltsplanung erfolge in diesem Fall tatsächlich keine Untergliederung der Maßnahmen des Sanierungsträgers in investive- oder Unterhaltungsmaßnahmen. Der Bestand in der Kontengruppe 091 spiegle jeweils den Bestand auf dem Treuhandkonto des Sanierungsträgers wider. Statistisch seien die laufenden Zahlungen aus dem kommunalen Haushalt nachzuweisen. Die Zwischenabrechnung des Sanierungsträgers komme für eine Konkretisierung zu spät. Diese könne allenfalls in der Jahresrechnung berücksichtigt werden.

Von anderen Teilnehmern wird ausgeführt, dass die Jahresplanung der Sanierungsträger vom Gemeinde-/Stadtrat gesteuert werde. Diesem obliege eine grobe Vorgabe, in welchem Umfang der Sanierungsträger die zur Verfügung gestellten Mittel für investive oder konsumtive Zwecke einzusetzen habe. Insoweit sei zwar die Gesamtmaßnahme in der Haushaltsplanung zu betrachten, aber schon hier sei die grobe Zuordnung der Mittel in den Finanz- bzw. Ergebnisplan erforderlich. Es wird angeregt, die Auszahlungen in einem solchen Fall für gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Damit ließen sich Probleme umgehen, wenn die Verwendung der Mittel durch den Sanierungsträger auf Grund nicht vorhersehbarer Veränderungen doch für andere Zwecke eingesetzt werden müssten. Diese Auffassung befürwortet auch der LRH, weist aber darauf hin, dass er hinsichtlich der fördermittelunterstützten Maßnahmen die Auffassung vertrete, dass diese dem investiven Bereich zuzuordnen seien. Die Ausweisung eines Sanierungsgebietes diene dem Ziel, den dort festgestellten Sanierungsbedarf aufzuholen. Folge man dieser Auffassung, könne man grundsätzlich die Gesamtmaßnahme betrachten, woraus folge, dass dann auch Zuschüsse an private Dritte diesem Zweck zuzuordnen wären und damit eine Betrachtung der Gesamtmaßnahme als investiv erfolgen könne. Dieser Auffassung des LRH wird von vielen Teilnehmern widersprochen.

Hinweis des LRH zur Niederschrift:

Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass nach der Städtebauförderrichtlinie (RL StäBauF) der Fördergegenstand der Städtebaulichen Sanierung die Gesamtmaßnahme mit den zugehörigen Einzelmaßnahmen ist. Die Einordnung der Gesamtmaßnahme ist investiv.

Im Ergebnis der Diskussion über die Trennung der Auszahlungen in investive und konsumtive zeichnet sich ab, dass es hierzu offensichtlich keine einheitliche Verwaltungspraxis gibt, so dass eine abschließende Beantwortung der Frage der Zuordnung in der Haushaltsplanung offen bleibt.

Unstrittig ist hingegen, dass im kommunalen Haushalt nur Buchungen zu veranlassen sind, wenn tatsächlich Gelder fließen. Von Frau Klee, Stadt Aken (Elbe) wird angeboten, dem Teilnehmerkreis ein Abrechnungsbeispiel zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung zur Niederschrift:

Die Versendung dieser Unterlagen erfolgte bereits mit E-Mail vom 22.11.2012.

Es werden am Rande die zu erhebenden Ausgleichsbeiträge angesprochen. Diese würden vom Sanierungsträger eingenommen. Die Kommune erhalte hierüber erst im Rahmen der Zwischenabrechnung eine Information, so dass auch hier davon ausgegangen werde, dass die Ausgleichsbeiträge erst mit dem Jahresabschluss zu verbuchen seien.

Hinweis des LRH zur Niederschrift:

Das stimmt nicht. Die Gemeinde ist gem. § 154 BauGB zur Erhebung der Ausgleichsbeträge verpflichtet. Die Gemeinde erlässt die Bescheide zur Erhebung der Ausgleichsbeträge bzw. schließt die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Erhebung dieser mit den Grundstückseigentümern ab. Der Sanierungsträger nimmt hier nur die Aufgaben der Vorbereitung wahr. Hieraus resultiert, dass die Ausgleichsbeträge bei der Kommune zu einer Einnahme führen, bevor sie diese dem Treuhänderkonto als „sanierungsbedingte Einnahme“ zuführt. Somit hat sie von Beginn an Kenntnis über die Höhe der Ausgleichsbeträge.

Festzuhalten ist, dass sich die Probleme als äußerst vielschichtig erweisen. Das beginnt bei Fragen der buchhalterischen Darstellung sowohl in der Haushaltsplanung als auch in der Haushaltsausführung und führt hin zu Fragen der Informationsbereitstellung für die Statistik. Es wird deutlich, dass ein erheblicher Handlungsbedarf darin besteht, den Kommunen Hinweise für die Umsetzung dieser Programme zu geben. Zu diesem Zweck wird die Bildung einer kleineren Arbeitsgruppe beschlossen, die eine Handlungsempfehlung für die Kommunen erarbeiten soll.

Anmerkung zum Protokoll:

Im Nachgang der Sitzung wurde zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, dem MI LSA und dem LRH abgestimmt, dass die Arbeitsgruppe unter der Federführung des MI LSA die Arbeit zeitnah aufnehmen soll. Es wurde vereinbart, dass neben dem MI LSA, dem LRH und den Kommunalen Spitzenverbänden das Landesverwaltungsamt sowie kommunale Vertreter aus dem Bereich der Kämmerereien, Rechnungsprüfungsämter, Bauverwaltung und Kommunalaufsicht mitwirken sollen.

Pankrath, A.

Pankrath
Protokollführerin

Anlagen

Anlage 1 - Anwesenheitsliste

Anlage 2 - Schreiben zu Problemen bei der städtebaulichen Sanierung